

# **Mandanteninformation**

## **-Steinschlag durch Mäharbeiten-**

Derzeit ist es wieder vermehrt zu beobachten. Überall finden regelmäßig Mäharbeiten statt. Nicht selten werden dabei Steine oder anderer Unrat aufgewirbelt, wodurch es zu Beschädigungen vorbeifahrender Fahrzeuge kommt.

Hierzu möchten wir auf die Entscheidung des BGH vom 04.07.2013 – III ZR 250/12 hinweisen, wonach es bei der Nutzung von Motorsensen u.a. in Straßennähe durch den Nutzer erforderlich wird, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um einer entsprechenden Sorgfaltspflicht nachzukommen. Hierunter fallen beispielsweise das Aufstellen mobiler Schutzwände / Schutzplanen, die Nutzung von Fangkörben an den Geräten bzw. das Aufstellen etwaig flankierend andere Straßenbaufahrzeuge.

Diese Sorgfaltspflicht trifft insbesondere auch die Kommunen; Amtspflichtverletzung (§ 839 I S. 1 BG i.V.m. Art. 34 GG).

Um entsprechen Ansprüche gegenüber Dritten prüfen zu können, empfiehlt es sich dringend sofort anzuhalten und eigenständig Fotos vom Ort der Mäharbeiten mit dem eigenen Smartphone etc. zu fertigen. Dabei sollte insbesondere auf (fehlende) Schutzmaßnahmen geachtet und dies entsprechend fotografisch gesichert werden. Auch sollten die im Einsatz befindlichen Geräte fotografiert werden (es gibt mittlerweile technische Geräte, wo ein Steinschlag nicht mehr entstehen soll).

Eigene Schäden am Kfz sollten ebenfalls fotografisch festgehalten werden, um den Einwand eines „anderen/fremden“ Schadens abwehren zu können.

Zugleich sollte vor Ort der Verantwortliche angesprochen und zur Protokollierung entstandener Schäden aufgefordert werden.

Im Bedarfsfall stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Ihre Kanzlei Meschkat